jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/6 10Os145/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1983

Norm

StGB §19
StGB §34 Z10

Rechtssatz

Nach dem Tagessatz-System verhängte Geldstrafen können grundsätzlich nie zu einer als mildernd zu berücksichtigenden unverschuldeten Notlage des Verurteilten führen, weil sie nach den dessen persönlichen Verhältnissen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen und im Fall einer nachträglichen nicht von ihm selbst vorsätzlichen herbeigeführten und nicht bloß unerheblichen Verschlechterung der maßgebenden Umstände neu zu bemessen sind.

Entscheidungstexte

- 10 Os 145/83
  Entscheidungstext OGH 06.09.1983 10 Os 145/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0089963

Dokumentnummer

JJR_19830906_OGH0002_0100OS00145_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at